

HRRS-Nummer: HRRS 2014 Nr. 269

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: HRRS 2014 Nr. 269, Rn. X

BGH 2 ARs 316/13 (2 AR 238/13) - Beschluss vom 27. Februar 2014 (BGH)

Unzulässige Anhörungsrüge.

§ 356a StPO

Entscheidungstenor

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers vom 29. November 2013 gegen den Beschluss des Senats vom 23. Oktober 2013 wird auf seine Kosten zurückgewiesen.

Gründe

Ein Gehörsverstoß liegt nicht vor. Der Senat hat das Vorbringen des Beschwerdeführers zur Kenntnis 1
genommen und berücksichtigt. Gleichwohl war mit Blick auf § 304 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 2 StPO sein
Rechtsmittel als unzulässig zu verwerfen. Der Senat hat auch keinen Verfahrensstoff verwertet, zu dem der
Beschwerdeführer, dem der Verwerfungsantrag des Generalbundesanwalts vor Erlass der angefochtenen
Senatsentscheidung zugeleitet worden war, nicht gehört worden wäre.

Der Senat weist darauf hin, dass weitere Eingaben in dieser Sache nicht mehr beantwortet werden. 2